OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752618/3/ER

Datum:
Linz, 27. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des H R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R G, M, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. März 2022, GZ: BHLLSich-2022-84541/13-AM, betreffend Waffenverbot

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 8. März 2022, BHLLSich-2022-84541/13-AM, sprach die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) aus, dass dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz (WaffG) verboten wird.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass laut Bericht des LKA OÖ vom 26. Jänner 2022 der Bf des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen und der pornografischen Darstellung von Minderjährigen beschuldigt werde. Im Zuge einer Hausdurchsuchung seien ein Computer und diverse Datenträger sichergestellt worden. Gelöschte Daten hätten wiederhergestellt werden können, auf denen schwere sexuelle Missbrauchshandlungen an einem damals sechs Monate alten Mädchen, der „Stiefenkelin“ des Bf, zu sehen gewesen seien. Es habe festgestellt werden können, dass es sich bei den Fotos um Selbstanfertigungen des Bf handle, die xxxx an dem Opfer zeigen würden. Des Weiteren seien ein Gasrevolver, ein Luftdruckgewehr und diverse Messer sichergestellt worden. Der Bf habe sich der schweren sexuellen Übergriffe geständig gezeigt und habe versucht, diese zu bagatellisieren. Er sei am 26. Jänner 2022 in die JA Linz eingeliefert worden.
Im Zuge der Beschuldigtenvernehmung durch die PI Hörsching am 3. Dezember 2021 habe der Bf ua angegeben, dass die Tochter seiner Ex-Freundin drei Töchter im Alter von vier und acht Jahren sowie von acht Monaten habe. Der Bf sehe die Kinder zumindest einmal alle zwei Wochen, wobei die älteren Kinder immer wieder beim Bf nächtigen würden. Er hätte auch ein Kinderzimmer eingerichtet. Der Bf habe bei Gericht ein Kontaktrecht für diese Kinder erwirken wollen. Am 3. Dezember 2021 sei eine gerichtlich angeordnete Hausdurchsuchung in der Wohnung des Bf durchgeführt worden. Von der Polizei seien dabei einige Datenträger sichergestellt worden. Dem Bf werde zur Last gelegt, dass er am 1. August 2021 ein Foto von einem unmündigen Knaben, der xxxx, via „B I S“ hochgeladen habe. Der Bf habe dazu angegeben, dass ihm „B I S“ nichts sage und dass er noch nie pornografische Fotos getauscht habe. Er habe angegeben, dass er aber Fotos von Kinderpornos besitze, er vermute, um die 1000 Stück. Laut seinen Angaben schaue er sich die Fotos aus Neugierde hin und wieder an, obwohl sie ihm eigentlich gar nicht gefallen würden. Wenn so ein Foto im Internet „aufpoppe“, habe er angegeben, dieses zu speichern. Er besäße auch Videos mit kinderpornografischem Inhalt. Er habe angegeben, keine Vorliebe für Alter oder Geschlecht zu haben, Teenager seien für den Bf aber schon Erwachsene. Er meine damit, dass 12- bis 13-Jährige ja schon erwachsen seien. Der Bf habe angegeben, derartige Fotos schon seit Jahren zu suchen, er finde sie schön anzusehen. Er finde nackte Körper von Kindern schön anzusehen, außerdem finde er es erotisch, wenn ein Erwachsener xxxx. Er habe angegeben, selbst aber noch nie sexuellen Kontakt zu unmündigen Personen gehabt zu haben.

Der Aufforderung zur Rechtfertigung im ggst Verfahren sei der Bf dahingehend nachgekommen, dass er – auf das Wesentliche zusammengefasst – angegeben habe, noch nie gegen jemanden tätlich vorgegangen zu sein, Gewalt ausgeübt zu haben oder fahrlässig mit Waffen umgegangen zu sein. Er habe kein Verhalten gesetzt, das die Annahme rechtfertigen würde, er würde Waffen rechtswidrig verwenden. Er sei nicht einmal im Besitz von Waffen, die eine Berechtigung oder Registrierung erfordern würden. Er beantrage daher, das ggst Verfahren einzustellen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass dem Vorbringen, dass der Bf niemandem gegenüber Gewalt ausgeübt hätte oder tätlich vorgegangen zu sein, nicht gefolgt werden könne. Grundsätzlich seien sexuelle Handlungen gegenüber wehrunfähigen Kindern jedenfalls als Gewaltausübung zu verstehen, selbst dann, wenn zur Herbeiführung der Handlung keine brachiale, physische Gewalt ausgeübt, sondern mit psychischer Beeinflussung das verpönte Verhalten herbeigeführt werde. Auf einer wiederhergestellten Speicherkarte der Kamera des Bf seien schwere sexuelle Missbrauchshandlungen unter Beteiligung des Bf an seiner damals sechs Monate alten „Stiefenkelin“ zu sehen. Es habe festgestellt werden können, dass es sich bei den Fotos um Selbstanfertigungen gehandelt habe, die xxxx gezeigt hätten. Schon diese Tatsache führe das Vorbringen des Bf ad absurdum. Den Aussagen des Bf zufolge scheine ihm durchaus bewusst zu sein, dass sexuelle Handlungen an und mit Kindern strafrechtlich relevant sind, er könne dennoch offenbar seinen vorhandenen inneren Drang, der vom sozial adäquaten Verhalten in abnormer Weise abweiche und strafrechtlich schwer sanktioniert werde, nicht kontrollieren. Kinder im Alter von 12 bis 13 Jahren würden nach Ansicht des Bf als Erwachsene gelten und nackte Kinderkörper würde er schön anzusehen finden. Ferner finde er es erotisch, wenn ein Erwachsener xxxx. Dass dieser aus den geschilderten Absichten führende Zwang bedrohliche Ausmaße angenommen habe, sei schon am Horten von und am Ergötzen an Unmengen von kinderpornografischem Material erkennbar. Letztendlich sei auch die letzte Schranke gefallen, und der Bf habe selbst sexuelle Handlungen an einem wehrlosen, sechsmonatigen Baby, das ihm zur Beaufsichtigung anvertraut worden sei, gesetzt. Der Bf habe sogar gerichtlich ein Kontaktrecht zu seinen „Stiefenkelinnen“ erwirken wollen, er habe sich ein Vertrauensverhältnis aufgebaut, das er aufs Gröbste missbraucht habe.

Die belangte Behörde kam zum Ergebnis, dass das absolute Unvermögen der Kontrolle seines von sozial adäquatem Verhalten abweichenden, abnormen Hangs zur Betrachtung sexueller Handlungen an Kindern und insbesondere auch zum Ausführen und/oder Filmen derselben die Gefahr birgt, der Bf könnte bei ggf wehrhaftem Verhalten oder Fluchtversuchen von Kindern den von ihm erwünschten Erfolg auch unter Androhung von Waffengewalt herbeiführen. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen am 10. März 2022 nachweislich zugestellten Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 18. März 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, die belangte Behörde habe kein ausreichendes Ermittlungsverfahren durchgeführt, das strafgerichtliche Verfahren sei noch nicht abgeschlossen. Der Bf beantragte die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass bei ihm keine Gefahr bestehe, dass er von einer Waffe einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch machen werde bzw durch ihn eine Gefährdung iSd § 12 Abs 1 WaffG herbeigeführt werden könnte.
Der rechtlichen Beurteilung sei lediglich zugrunde zu legen, dass der Bf Nacktfotos von Kindern in Besitz und auch angefertigt habe, nicht jedoch xxxx diesem Gewalt angetan zu haben. Dazu beantragte der Bf die Beischaffung des betreffenden Aktes des LG Linz.
Nach Wiedergabe von einschlägiger Judikatur bemängelte der Bf die Begründung des angefochtenen Bescheids dahingehend, dass dieser keine Feststellungen zu entnehmen seien. Eine Auseinandersetzung mit den Ermittlungsergebnissen, einschließlich jener Aktenteile, die Grundlage des einleitenden Verfahrens gewesen seien, habe nicht stattgefunden. Ferner hätte es die belangte Behörde unterlassen, dem Bf die Beweisergebnisse zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Selbst wenn sich die Vorfälle so zugetragen hätten, wie sich aus dem Anzeigeninhalt ergebe, würde dies das gegen den Bf erlassene Waffenverbot nicht rechtfertigen. Bloße situative, spontane Konflikte im Familienbereich ohne besondere Auswirkungen, die noch dazu ohne Einsatz von Waffen ausgetragen wurden, seien nämlich für sich alleine keineswegs geeignet, die Besorgnis zu erwecken, dass von einer Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht und dadurch eine Gefährdung im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG herbeigeführt werden könnte.

I.3. Mit Schreiben vom 26. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.
Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Für das Landesverwaltungsgericht OÖ steht der Sachverhalt

aufgrund der vorliegenden Aktenlage widerspruchsfrei fest und werden zudem die im Akt enthaltenen Aussagen des Bf der Entscheidung zugrunde gelegt. Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften, sind dem gegenständlichen Akt nicht zu entnehmen.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht OÖ somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, uHa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Das „National Center for Missing and Exploited Children“ erstattete Meldung, dass vom Bf ein kinderpornografisch verdächtiges Foto via „B P S“ hochgeladen worden sei. Daraufhin fand am 3. Dezember 2021 in der Wohnung des Bf eine durch die Staatsanwaltschaft angeordnete Hausdurchsuchung statt, im Zuge deren inkriminierendes Speichermaterial betreffend Sexualdelikte sichergestellt wurde. Bei seiner Einvernahme durch die PI Hörsching am 3. Dezember 2021 sagte der Bf aus, Fotos und Videos mit kinderpornografischem Inhalt zu besitzen, aber keine Vorliebe für Geschlecht oder Alter zu haben. Nach solchen Fotos suche er bereits seit Jahren. Kinder im Alter von 12 bis 13 Jahren erachtete er als erwachsen, kinderpornografische Fotos und nackte Kinderkörper finde er schön anzusehen, und er finde es erotisch, wenn ein Erwachsener xxxx. Bei dieser Befragung gab der Bf an, selbst nie Nacktfotos von Kindern gemacht und nie sexuellen Kontakt zu Unmündigen gehabt zu haben.
Auf den sichergestellten Datenträgern konnten auch gelöschte Daten wiederhergestellt werden, die sexuelle Handlungen an einem sechs Monate alten Mädchen zeigten. Diese Fotos wurden vom Bf selbst angefertigt. Die dafür vom Bf verwendete Kamera war ursprünglich neben seinem Computer, der sich in zwei Meter Entfernung von seinem Bett im Schlafzimmer befand, platziert. Der Bf holte diese Kamera, um seine Handlungen zu fotografieren. Das Opfer war die damals sechs Monate alte „Stiefenkelin“ des Bf, die Fotos wurden im Schlafzimmer des Bf

angefertigt, wohin er das Kind zum Wickeln verbracht hatte. An dem Baby wurden xxxx, vorgenommen. Diese Handlungen nahm der Bf vor.
Auf diversen bei dieser Hausdurchsuchung vorgefundenen Speichermedien des Bf wurden große Mengen von Bildern mit kinderpornografischem Inhalt vorgefunden: Auf einem Stand-PC wurden insgesamt 1.814 Bilddateien pornografischer Darstellungen mündiger und unmündiger Minderjähriger beiderlei Geschlechts gefunden, wobei sich eine Präferenz zu unmündigen Minderjährigen bis ins Säuglingsalter manifestierte. Auf diesem PC wurden weiters mit einer Kamera angefertigte Fotos von zwei nackten unmündigen Mädchen im Pool des Nachbargrundstücks des Bf gefunden. Eine derartige Kamera wurde beim Bf gefunden. Eine externe Festplatte enthielt 15 von der Kriminalpolizei als strafrechtlich relevant eingestufte Bilder, auf einer SD-Speicherkarte wurden 47 Bilder von den zuvor beschriebenen sexuellen Handlungen an der „Stiefenkelin“ des Bf bei den gelöschten Daten gefunden. Auf einem USB-Stick wurden weitere 2.631 pornografische Bilder im gelöschten Bereich gefunden, die von der Kriminalpolizei als strafrechtlich relevant eingestuft wurden. Auf einem weiteren USB-Stick wurden im gelöschten Bereich 61 pornografische Darstellungen gefunden, im aktiven Bereich 584, wobei der Großteil von der Kriminalpolizei als strafrechtlich relevant eingestuft wurde. Auf diesem USB-Stick befanden sich weitere 84 Bilder, die den Bf bei den beschriebenen sexuellen Handlungen an seiner „Stiefenkelin“ zeigten.

Am 25. Jänner 2022 wurde der Bf auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Linz von Organen der PI Hörsching um 13:55 Uhr festgenommen. Im Anschluss wurde seine Wohnung erneut durchsucht, wobei weiteres Beweismaterial hinsichtlich der vorgeworfenen Delikte sichergestellt wurde. Es wurde jenes Badetuch gefunden, auf dem die „Stiefenkelin“ des Bf gelegen ist, als die sexuellen Handlungen an ihr vorgenommen wurden. Weiters wurden Spielsachen gefunden, die auf jenen Fotos zu sehen sind, die die sexuellen Handlungen an der „Stiefenkelin“ des Bf zeigen. Im Zuge der Hausdurchsuchung wurden im Kellerabteil ein Luftdruckgewehr und im Nachtkästchen ein Gasrevolver samt Munition (Knallpatronen) gefunden. Im Kinderzimmer wurden diverse Messer, nämlich ein Dolch, eine Machete und sechs Kampfmesser, gefunden.
Bei seiner Beschuldigtenvernehmung durch das LKA am 25. Jänner 2022 bestätigte der Bf seine Angaben vor der PI Hörsching vom 3. Dezember 2021, führte jedoch aus, dass sein Interesse an kinderpornografischem Material sei nicht so stark gewesen sei, wie dargestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der im Akt einliegenden Dokumentation der Durchsuchungen durch die Polizei und den Aussagen des Bf am 3. Dezember 2021 und am 25. Jänner 2022.
Dass der Bf die Fotos von den sexuellen Handlungen an seiner „Stiefenkelin“ selbst angefertigt und die sexuellen Handlungen selbst durchgeführt hat, ergibt sich

unmissverständlich und zweifelsfrei aus den Aussagen des Bf am 25. Jänner 2022 vor dem LKA. Der Bf gab dabei an, dass er die Fotos von den sexuellen Handlungen an seiner „Stiefenkelin“ beim Wickeln angefertigt habe, die Kamera habe er vom Computer geholt, wobei er den Wickelvorgang unterbrochen habe. Bei dieser Einvernahme wurden dem Bf auch Fotos vorgehalten, auf denen xxxx. Dazu führte der Bf aus, dass das auf den Fotos nur so aussehe, ein xxxx. Auf die Frage, warum der Bf dies xxxx gemacht habe, führte er aus, er wisse nicht, was ihm da eingefallen sei. Auf die Frage, ob das einen sexuellen Hintergrund für ihn gehabt habe, führte der Bf aus, er habe vielleicht geglaubt, dass ihn das „antörnt“, weil er ja in diese Richtung Probleme habe. Es habe ihn aber nicht „angetörnt“.
Aus diesen Aussagen steht völlig zweifelsfrei fest, dass der Bf die beschriebenen sexuellen Handlungen an seiner „Stiefenkelin“ durchgeführt hat. Seine Ausführungen in der Beschwerde, dass er „nicht jedoch xxxx diesem Gewalt angetan“ habe, sind hingegen als Schutzbehauptungen zu werten, was sich auch durch seine Ausführungen dazu, dass das xxxx gar nicht möglich sei und er zudem Prostataprobleme habe, ergibt. Ob der Bf bei den von ihm fotografisch dokumentierten Handlungen, xxxx zustande gebracht hat xxxx, ist dabei unerheblich. An den getroffenen Feststellungen vermag das Vorbringen des Bf nichts zu ändern, auch nicht sein Antrag, den Akt des LG Linz beizuschaffen. Diesbezüglich ist überdies auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen (vgl VwGH 26.4.1991, 91/18/0004) wonach die Berufung auf einen "Akt, Strafakt" schlechthin – außer wenn es um die Existenz dieses Aktes an sich geht – kein geeignetes Beweismittel darstellt.

III. Die maßgebliche Bestimmung des Waffengesetzes – WaffG, BGBl I Nr 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 211/2021, lautet wie folgt:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12

Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

Dass es bezüglich eines bestimmten Vorfalls bislang zu keiner strafgerichtlichen Verurteilung des Revisionswerbers gekommen ist, ist für die Erlassung eines Waffenverbots nicht entscheidend, zumal die Frage der Erlassung des Waffenverbots nach den hiefür vom WaffG 1996 vorgesehenen Kriterien vom Verwaltungsgericht eigenständig zu beurteilen ist (vgl VwGH 20.3.2018, Ra 2018/03/0022, uHa VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, mwH). Entscheidend ist nach § 12 Abs 1 WaffG 1996 die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd gesetzlichen Bestimmung, im Fall der Begehung einer Straftat die Straftat selbst – nämlich das gesetzte Fehlverhalten – und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.12.2010, 2007/03/0130 uHa VwGH 28.2.2006, 2005/03/0206) kann – auch auf Grund eines Einzelereignisses – auf die durch § 12 Abs 1 WaffG verpönte Gefahr geschlossen werden, ohne dass es dafür der Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychologie bedarf.

Ferner stellte der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung klar, dass die Frage, ob Tatsachen im Sinne dieser Bestimmung vorliegen, eine Rechtsfrage ist, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten ist (vgl VwGH 25.1.2001, 2000/20/0153, uHa VwGH 6.11.1997, 96/20/0543). Darüber hinaus hält er in ständiger Rechtsprechung fest (vgl 4.9.2018, Ra 2018/03/0090), dass ein Sachverständiger lediglich bei der Ermittlung der Tatsachen gemäß § 12 Abs 1 WaffG behilflich sein kann. Ob diese vorliegen und unter die genannte Bestimmung des Waffengesetzes zu subsumieren sind, oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, ist eine im Rahmen der rechtlichen Beurteilung von der Behörde vorzunehmende Wertungsfrage.

IV.2. Der Bf beantragte die Einholung eines Gutachtens zum Beweis dafür, dass bei ihm keine Gefahr bestehe, dass er von einer Waffe einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch machen werde bzw durch ihn eine Gefährdung iSd § 12 Abs 1 WaffG herbeigeführt werden könnte. Angesichts der zitierten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist dieser Beweisantrag abzuweisen, zumal die Beurteilung, ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen und bejahendenfalls, ob diese unter die genannte Bestimmung zu subsumieren sind, oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, eine im Rahmen der rechtlichen Beurteilung vorzunehmende Wertungsfrage ist.

IV.3. Aufgrund der vorgefundenen Fotos und der Aussagen des Bf steht fest, dass er an einem Baby, das ihm zur Beaufsichtigung überlassen wurde, xxxx vorgenommen und dies dutzende Male mit seiner Kamera, die er dafür extra geholt hat, fotografiert hat.
Allein aus den dutzenden Bildern ist ersichtlich, dass die Handlungen einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen haben und der Bf nicht von seiner „Stiefenkelin“ abgelassen, sondern seinen Übergriff auch noch unter Zuhilfenahme einer Kamera festgehalten hat, wodurch er auch später jederzeit darauf zurückgreifen konnte. Darüber hinaus wurden beim Bf große Mengen Fotos kinderpornografischen Inhalts mit Kindern unterschiedlichen Alters vorgefunden. Auch wenn insbesondere ein sechs Monate altes Baby zu keiner adäquaten Gegenwehr gegen derartige Übergriffe in der Lage ist, kann das Vorbringen des Bf, keine Gewalt angewendet zu haben, nicht nachvollzogen werden. Der Bf hat sich an einem völlig wehrlosen Baby vergriffen, indem er xxxx vorgenommen und dies dutzende Male fotografiert hat, was eine gravierende Gewaltanwendung an einem wehrlosen Opfer darstellt.

Allein der Umstand, dass er sich an einem völlig wehrlosen Wesen vergangen hat, lässt auf eine ausgeprägte Gewaltbereitschaft des Bf schließen. Überdies wurden im vom Bf in seiner Wohnung eingerichteten Kinderzimmer mehrere Messer – ua ein Dolch und sechs Kampfmesser – aufgefunden. Darüber hinaus befanden sich weitere Waffen im Besitz des Bf. Der Umstand, dass der Bf über diese Waffen verfügt und die Messer darüber hinaus im Kinderzimmer aufbewahrt hat, lässt befürchten, dass er künftig auch nicht davor zurückschrecken würde, gegenüber anderen „erforderlichenfalls“ (wenn er es mit wehrhafteren Personen zu tun hat) auch unter Zuhilfenahme von Waffen seinen Willen durchzusetzen. Der vom Bf in seiner Beschwerde vorgebrachte Versuch einer Verharmlosung, wonach – selbst wenn sich die Vorfälle so zugetragen hätten, wie sich aus dem Anzeigeninhalt ergibt – ein Waffenverbot nicht gerechtfertigt wäre, weil entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs „bloße situative, spontane Konflikte im Familienbereich ohne besondere Auswirkungen, die noch dazu ohne Einsatz von Waffen ausgetragen wurden“ nicht geeignet wären, die entsprechende Prognose zu erstellen, geht ins Leere, da beim festgestellten Übergriff auf das völlig wehrlose

Opfer, der überdies umfangreich vom Bf fotografisch festgehalten wurde, keinesfalls von einem bloß situativen spontanen Konflikt ohne besondere Auswirkungen gesprochen werden kann. Vielmehr ist aus dem bereits Vorgefallenen – insbesondere auch in Verbindung mit den im Kinderzimmer deponierten Waffen – jedenfalls zu befürchten, dass der Bf seinen Willen auch mit Waffengewalt durchsetzen würde, sollte er dies für „erforderlich“ erachten.

V. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen und der angefochtene Bescheid, mit dem dem Bf der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 WaffG verboten wurde, zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter